

Umgang mit Chemikalien an österreichischen Schulen

Sicherheit im Chemieunterricht

Im Sinne des didaktischen Ziels des Chemieunterrichts sind Experimente ein unverzichtbarer Bestandteil, um Schülerinnen und Schüler chemische Inhalte zu veranschaulichen.

Um Gefahrensituationen und Unfälle zu vermeiden, gibt es bei Handhabung, Lagerung und Entsorgung von Chemikalien Regeln. Deren Kenntnis und Einhaltung sollte für Lehrerinnen und Lehrer sowie für Schülerinnen und Schüler einen hohen Stellenwert haben.

Mit der beiliegenden Checkliste „Sicherheit im Chemieunterricht“ können Sie feststellen, ob die für den Chemiebereich der Schule geltenden Regelungen eingehalten werden und damit die Voraussetzungen geschaffen sind für ein sicheres Chemielabor und für ein sicheres Arbeiten im Chemiebereich.

Die Überwachung und der Vollzug der geltenden Regelungen obliegen der zuständigen Schulaufsicht. Diese kann sich im Wege der Amtshilfe an die Chemikalieninspektorinnen und -inspektoren der Länder wenden. Generell wird festgehalten, dass Schulen keine Betriebe sind.

Giftbezug für Schulen

Gifte gemäß § 35 Chemikaliengesetz 1996 (ChemG) dürfen an öffentliche Schulen und an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht nur unter Vorlage einer Giftbezugsbestätigung gemäß § 41 Abs. 3 Z 2 lit. e ChemG in Verbindung mit §§ 6 bis 8 Giftverordnung 2000 abgegeben werden. Als Gifte werden alle Chemikalien bezeichnet, die entweder aufgrund ihrer akuten Toxizität bei Einatmen, Hautkontakt oder Verschlucken giftig oder lebensgefährlich sind (Gefahrenhinweise H300, H301, H310, H311, H330, H331 bzw. Gefahrenpiktogramm GHS06, Symbol Totenkopf mit gekreuzten Knochen und „Gefahr“) oder bei einmaliger Exposition eindeutige Auswirkungen auf die Gesundheit haben, die Körperfunktionen beeinträchtigen

können (Gefahrenhinweis H370 und Gefahrenpiktogramm GHS08, Symbol Gesundheitsgefahr).

Giftbezugsbestätigungen werden für Schulen von der jeweiligen Bildungsdirektion für eine Höchstdauer von fünf Jahren ausgestellt. In der Giftbezugsbestätigung sind gemäß § 6 Abs. 3 der Giftverordnung 2000 die Leiterin bzw. der Leiter der Schule sowie die Kustodin bzw. der Kustos für Chemie der Schule als zum Empfang ermächtigte Person namentlich angeführt. Eine Abschrift der Giftbezugsbestätigung übermittelt die Bildungsdirektion der Bezirksverwaltungsbehörde.

Bestimmungen für einzelne Schularten im Detail

1.1 Neue Mittelschule

Die Kustodin bzw. der Kustos für Chemie an einer Neuen Mittelschule muss für die Ausstellung einer Giftbezugsbestätigung NMS (Anlage A)

1. nach den Anstellungserfordernissen des Beamtendienstrechtsgesetzes bzw. Landeslehrerdienstrechtsgesetzes (Diplomstudium zum Hauptschullehrer aus Physik/Chemie mit Ausbildung in Sachkunde (Umgang mit Giften)) bzw. Studium zum Lehrer an einer Neuen Mittelschule im Fach Chemie gemäß § 4, Abs. 1 Z 4 der Giftverordnung 2000 berechtigt sein, Unterricht im Unterrichtsgegenstand Chemie zu erteilen und
2. die Kenntnisse der Ersten Hilfe gemäß § 5 der Giftverordnung 2000 nachweisen können

Sollte die Chemie-Kustodin oder der Chemie-Kustos einer Neuen Mittelschule die genannten oder den genannten gleichzuhaltende Qualifikationen nicht erfüllen, so können an dieser Schule keine Gifte bezogen und verwendet werden.

Die Giftbezugsbestätigung NMS berechtigt zum mehrmaligen Bezug einer unbestimmten Menge folgender Gifte gemäß § 35 Abs. 1 des ChemG:

- Kaliumdichromat (CAS-Nr. 7778-50-9)
- Feste und flüssige Stoffe für Analysen- und Laborzwecke, die auf Grund ihrer akuten Toxizität in die Kategorie 3 eingestuft sind

- Feste und flüssige Stoffe für Analysen- und Laborzwecke, die auf Grund ihrer spezifischen Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition in die Kategorie 1 eingestuft sind

1.2 Allgemeinbildende höhere Schule

Die Kustodin bzw. der Kustos für Chemie an einer AHS muss für die Ausstellung einer Giftbezugsbestätigung AHS (Anlage B) ihr/sein Universitätsstudium entweder

1. nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, mit dem Studienzweig Chemie (Lehramt an höheren Schulen) abgeschlossen haben oder
2. nach den Bestimmungen des Universitätsstudiengesetzes, BGBl. I Nr.48/1997, mit dem Lehramtsstudium (Unterrichtsfach Chemie) abgeschlossen haben oder
3. nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2002 mit dem Lehramtsstudium (Unterrichtsfach Chemie) abgeschlossen haben oder
4. nach den Bestimmungen des Bundesrahmengesetzes zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen, BGBl. I Nr. 124/2013 ein Bachelor und/oder Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Unterrichtsfach Chemie abgeschlossen haben
5. und die Kenntnisse der Ersten Hilfe gemäß § 5 der Giftverordnung 2000 nachweisen können.

Sollte die Chemie-Kustodin oder der Chemie-Kustos einer AHS die genannten oder den genannten gleichzuhaltende Qualifikationen nicht erfüllen, so können an dieser Schule keine Gifte bezogen und verwendet werden.

Die Giftbezugsbestätigung AHS berechtigt zum mehrmaligen Bezug einer unbestimmten Menge folgender Gifte gemäß §35 Abs. 1 des ChemG:

- Brom (CAS-Nr. 7726-95-6)
- Kaliumdichromat (CAS-Nr. 7778-50-9)
- Natriumazid (CAS-Nr. 26628-22-8)
- Piperidin (CAS-Nr. 110-89-4)
- Quecksilberverbindungen
- Feste und flüssige Stoffe für Analysen- und Laborzwecke, die auf Grund ihrer akuten Toxizität in die Kategorie 3 eingestuft sind
- Feste und flüssige Stoffe für Analysen- und Laborzwecke, die auf Grund ihrer spezifischen Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition in die Kategorie 1 eingestuft sind

1.3 Andere Schularten

In anderen Schularten der Sekundarstufe können die Bildungsdirektionen entsprechend den jeweiligen Erfordernissen Giftbezugsbestätigungen ausstellen (Anlage C). Voraussetzung für die Ausstellung ist die fachliche Qualifikation gemäß § 4 Abs. 1-3 der Giftverordnung 2000 sowie die Kenntnisse der Ersten Hilfe gemäß § 5 der Giftverordnung 2000 bei der in der Giftbezugsbestätigung genannten empfangsberechtigten Person.

.....

Bildungsdirektion

Geschäftszahl:.....

Datum der Ausstellung:.....

GIFTBEZUGSBESTÄTIGUNG NMS

Der nachstehend angeführten Schule wird gemäß § 41 Abs. 3 Z 2 des Chemikaliengesetzes 1996 sowie § 6 der Giftverordnung 2000 bestätigt, dass sie zum mehrmaligen Bezug der angeführten Gifte berechtigt ist:

Schule:

Anschrift des Standorts:

Telefonnummer der Schule:

Gifte:

- Kaliumdichromat (CAS-Nr. 7778-50-9)
- Feste und flüssige Stoffe für Analysen- und Laborzwecke, die auf Grund ihrer akuten Toxizität in die Kategorie 3 eingestuft sind
- Feste und flüssige Stoffe für Analysen- und Laborzwecke, die auf Grund ihrer spezifischen Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition in die Kategorie 1 eingestuft sind

Zum Empfang der Gifte berechtigte Personen gemäß § 6 Abs. 3 der Giftverordnung 2000:

Schulleiterin bzw. Schulleiter:

Titel, Vorname, Nachname, Geburtsdatum

Kustodin bzw. Kustos für Chemie:.....

Titel, Vorname, Nachname, Geburtsdatum

Diese Giftbezugsbestätigung ist gültig bis:

.....
Fertigung und Stempel
der Bildungsdirektion

.....
Fertigung und Stempel
der Schulleitung

Die Giftbezugsbestätigung ist durch sieben Jahre, vom Tage des Erlöschens der Gültigkeit
angerechnet, aufzubewahren.

.....
Bildungsdirektion

Geschäftszahl:.....

Datum der Ausstellung:.....

GIFTBEZUGSBESTÄTIGUNG AHS

Der nachstehend angeführten Schule wird gemäß § 41 Abs. 3 Z 2 des Chemikaliengesetzes 1996 sowie § 6 der Giftverordnung 2000 bestätigt, dass sie zum mehrmaligen Bezug der angeführten Gifte berechtigt ist:

Schule:

Anschrift des Standorts:

Telefonnummer der Schule:

Gifte:

- Brom (CAS-Nr. 7726-95-6)
- Kaliumdichromat (CAS-Nr. 7778-50-9)
- Natriumazid (CAS-Nr. 26628-22-8)
- Piperidin (CAS-Nr. 110-89-4)
- Quecksilberverbindungen
- Feste und flüssige Stoffe für Analysen- und Laborzwecke, die auf Grund ihrer akuten Toxizität in die Kategorie 3 eingestuft sind
- Feste und flüssige Stoffe für Analysen- und Laborzwecke, die auf Grund ihrer spezifischen Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition in die Kategorie 1 eingestuft sind

Zum Empfang der Gifte berechtigte Personen gemäß § 6 Abs. 3 der Giftverordnung 2000:

Schulleiterin bzw. Schulleiter:
Titel, Vorname, Nachname, Geburtsdatum

Kustodin bzw. Kustos für Chemie:
Titel, Vorname, Nachname, Geburtsdatum

Diese Giftbezugsbestätigung ist gültig bis:

.....
Fertigung und Stempel
der Bildungsdirektion

.....
Fertigung und Stempel
der Schulleitung

Die Giftbezugsbestätigung ist durch sieben Jahre, vom Tage des Erlöschens der Gültigkeit
angerechnet, aufzubewahren.

.....
Bildungsdirektion

Geschäftszahl:..... Datum der Ausstellung:.....

GIFTBEZUGSBESTÄTIGUNG für eine Schule der Sekundarstufe

Der nachstehend angeführten Schule wird gemäß § 41 Abs. 3 Z 2 des Chemikaliengesetzes 1996 sowie § 6 der Giftverordnung 2000 bestätigt, dass sie zum mehrmaligen Bezug der angeführten Gifte berechtigt ist:

Schule:

Anschrift des Standorts:

Telefonnummer der Schule:

Gifte:

-
-
-

Zum Empfang der Gifte berechtigte Personen gemäß § 6 Abs. 3 der Giftverordnung 2000:

Schulleiterin bzw. Schulleiter:
Titel, Vorname, Nachname, Geburtsdatum

Kustodin bzw. Kustos für Chemie:
Titel, Vorname, Nachname, Geburtsdatum

Diese Giftbezugsbestätigung ist gültig bis:

.....
Fertigung und Stempel
der Bildungsdirektion

.....
Fertigung und Stempel
der Schulleitung

Die Giftbezugsbestätigung ist durch sieben Jahre, vom Tage des Erlöschens der Gültigkeit angerechnet, aufzubewahren.